

**Amt für Bodenmanagement
Korbach**



Flurbereinigungsverfahren: **Frankenberg II – B 253 –**
Aktenzeichen: **UF 1396**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)
1. Änderung**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Korbach, den 15.07.2020 (Ort)</p> <p>Im Auftrag</p> <p> (Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p><i>Änderung genehmigt</i> <i>gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</i> <i>Wiesbaden, 02.07.2021</i> Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde- -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag Im Auftrag </p>
---	--

- I. ERLÄUTERUNGSBERICHT**
- 1. Grundlagen der Flurbereinigung
- 2. Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes - entfällt -
- 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 3.1 Planungsvorgaben und -grundlagen - entfällt -
 - 3.2 Neugestaltungsgrundsätze
 - 3.3 Verkehrserschließung
 - 3.4 Wasserwirtschaft - entfällt -
 - 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz
 - 3.6 Landschaftsentwicklung
 - 3.6.1 Planungsgrundlagen
 - 3.6.2 Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.6.3 Besonderer Artenschutz
 - 3.6.4 Eingriffsregelung
 - 3.6.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
 - 3.6.4.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 3.6.4.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
 - 3.7 Dorferneuerung - entfällt -
 - 3.8 Umweltverträglichkeit
 - 3.9 Andere Belange - entfällt -
- 4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der Flurbereinigung Frankenberg II –B 253– wurde am 03.12.2008 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

In der Anlage zu Kapitel 1 des vorliegenden Textes sind Maßnahmen dargestellt, die bereits bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans und auch aktuell nicht in der Örtlichkeit vorhanden waren und sind, hierbei handelt es sich um eine fehlerhafte Bestandserfassung bzw. um eine falsche Übertragung in den Wege- und Gewässerplan, die im Zuge der vorliegenden 1. Änderung korrigiert werden sollen.

Darüber hinaus beinhaltet die 1. Änderung neben neu geplanten Maßnahmen auch zuteilungsbedingte Änderungen von Maßnahmen.

2. Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes - entfällt -

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Planungsvorgaben und -grundlagen - entfällt -

3.2 Neugestaltungsgrundsätze - entfällt -

3.3 Verkehrserschließung

o Neu geplante Maßnahmen

Der Asphaltausbau des Wegeteilstücks Nr. 241.3 schließt die noch vorhandene Lücke zwischen der K 118 und dem bereits im Zusammenhang mit dem Brückenneubau Nr. 502 ausgebauten Weg Nr. 241.1. Im Bereich des „Hainer Berges“ ist für den Weg Nr. 255.2 eine Asphaltierung der Gefälle-
strecke auf ca. 180 m Länge im Einmündungsbereich auf den Weg Nr. 252.1 zur Beseitigung der vorhandenen Ausspülungsproblematik vorgesehen.

Ähnliches gilt für den Ausbau als Hauptwirtschaftsweg des Wegezuges Nr. 302.2, 313.1, 313.2, 313.3, 321.2 und 332.1.

Auch hier soll durch den Asphaltausbau eine durchgehend befestigte, ganzjährig nutzbare Verbindung zu den Flächen beiderseits der K 125 geschaffen werden einhergehend mit einer Reduzierung des landwirtschaftlichen Verkehrs in der Ortslage von Röddenau.

Die ursprüngliche Planung sah die Neuanlage des Schotterweges Nr. 57.5 zur Optimierung des Streckenverlaufs von Weg Nr. 57 zum bereits erneuerten Brückenbauwerk Nr. 500 vor und in diesem Zusammenhang auch den Rückbau des Schotterweges Nr. 57.1. Darüber hinaus war die Neuanlage des Schotterweges Nr. 57.3 (bei gleichzeitiger Schließung der momentanen Einmündung) zur Verbesserung der Zufahrt auf die Siegener Straße geplant, weil aktuell hier die Sichtbedingungen direkt hinter dem Brückenbauwerk über die Eder nicht für ein sicheres Einbiegen geeignet sind, da in diesem Bereich weder eine Geschwindigkeitsbeschränkung noch ein Überholverbot eingerichtet sind. Dies hat zur Folge, dass häufig mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird und ein Einbiegen auf Grund eingeschränkter Sichtverhältnisse nur risikobehaftet möglich ist. Mittlerweile wird im Bereich der sog. „Köhlermühle“ eine Biogasanlage errichtet, so dass von einer deutlichen Erhöhung der Transportfahrten auszugehen ist. Der vorgenannte Wegezug, über den zwei landwirtschaftliche Betriebe erschlossen werden, von denen einer mehr als 350 ha im Verfahrensgebiet bewirtschaftet, erfüllt zukünftig sicherlich die Kriterien eines Hauptwirtschaftsweges. Daher ist nun vorgesehen, die zunächst als Schotterwege geplanten Teilabschnitte Nr. 57.3 und Nr. 57.5 als Asphaltwege mit einer Ausbaubreite von 3,50 m zzgl. befahrbaren Seitenstreifen von jeweils 0,75 m zu bauen. In diesem Zusammenhang sind dann auch die im Laufe des Verfahrens bereits erneuerten Teilabschnitte Nr. 57.4 und Nr. 57.6 in den gleichen Dimensionen als Asphaltweg auszubauen. Gleichmaßen sind zur Verbesserung der Zufahrt von Weg Nr. 35 auf die L 3073 die Rodung eines Gebüsches (Nr. 640) sowie die Abflachung der vorhandenen Böschung (Nr. 810) geplant. Für diese Maßnahme wurde die Beilage 4 erstellt.

Die Neuanlage des Schotterweges Nr. 107 ist den topographischen Begebenheiten im Anschlussbereich Weg Nr. 108/111 geschuldet.

Die Neuanlage des Schotterweges Nr. 370 dient als Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der B253 und der K118 mit gleichzeitigem Anschluss an den überörtlichen Radweg R8.

Zur Beseitigung vorhandener Ausspülungs- und Vernässungsprobleme ist die Neuanlage von Wegeseitengräben vorgesehen (Nr. 138.1, Nr. 251.1 und Nr. 272).

o **zuteilungsbedingte Maßnahmen**

Hierbei handelt es sich um all diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Neuzuteilung nicht umzusetzen waren (Aufhebung genehmigter Maßnahmen) bzw. für die Zuteilung erforderlich wurden (neu geplante Maßnahmen).

Aufhebung von Maßnahmen			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen (Ist-Zustand/ Zielzustand, Sonstiges)
11.2	Einziehung unbefestigter Weg	500	bleibt Weg
81	Ausbau als Asphaltweg	770	bleibt Schotterweg
100.2	Ausbau als Schotterweg	1.080	bleibt unbefestigter Weg
113.2	Einziehung unbefestigter Weg	460	bleibt Weg
123	Einziehung unbefestigter Weg	1.800	bleibt Weg
238	Einziehung unbefestigter Weg	780	bleibt Weg
247	Einziehung unbefestigter Weg	340	bleibt Weg
258.1	Einziehung unbefestigter Weg	640	bleibt Weg
Neuplanung von Maßnahmen			
Wegeeinziehungen			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen (Ist-Zustand/ Zielzustand, Sonstiges)
28.3	Einziehung unbefestigter Weg	160	wird LN
44.2	Einziehung unbefestigter Weg	620	wird LN
56	Einziehung unbefestigter Weg	160	im GR
58	Einziehung unbefestigter Weg	560	wird Uferrandstreifen
60	Einziehung unbefestigter Weg	780	im GR
62	Einziehung unbefestigter Weg	420	im GR
68	Einziehung unbefestigter Weg	180	wird A/E Maßnahme
99	Einziehung unbefestigter Weg	320	wird LN
111.1	Einziehung unbefestigter Weg	240	wird LN
120	Einziehung unbefestigter Weg	420	wird Gebüsch
162	Einziehung unbefestigter Weg	920	wird LN
163	Einziehung unbefestigter Weg	980	wird LN
173.2	Einziehung unbefestigter Weg	1.240	wird LN
174	Einziehung unbefestigter Weg	340	wird LN
175.1	Einziehung unbefestigter Weg	120	wird LN
176	Einziehung unbefestigter Weg	440	wird LN
177	Einziehung unbefestigter Weg	520	wird LN

Wegeeinziehungen (Forts.)			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen (Ist-Zustand/ Zielzustand, Sonstiges)
179	Einziehung unbefestigter Weg	460	wird LN
184	Einziehung unbefestigter Weg	480	wird LN
225	Einziehung unbefestigter Weg	1.220	wird Uferrandstreifen
233.3	Einziehung unbefestigter Weg	820	im GR
234	Einziehung unbefestigter Weg	400	im GR
235	Einziehung unbefestigter Weg	380	im GR
240	Einziehung unbefestigter Weg	140	wird LN
248	Einziehung unbefestigter Weg	510	Änderung der Dimension
260	Einziehung unbefestigter Weg	720	im GR
262.3	Einziehung unbefestigter Weg	840	wird LN
264	Einziehung unbefestigter Weg	400	wird Gebüsch
294.1	Einziehung unbefestigter Weg	180	im GR
303	Einziehung unbefestigter Weg	400	im GR
304	Einziehung unbefestigter Weg	520	im GR
306	Einziehung unbefestigter Weg	160	im GR
336	Einziehung unbefestigter Weg	540	wird Graben
361.2	Einziehung unbefestigter Weg	100	wird LN
Wegeneuanlagen			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen (Ist-Zustand/ Zielzustand, Sonstiges)
86.1	Neuanlage unbefestigter Weg	160	Bestand: Grünland
148.1	Neuanlage unbefestigter Weg	240	Bestand: Acker
173.1	Neuanlage unbefestigter Weg	280	Bestand: Acker
259	Neuanlage unbefestigter Weg	360	Bestand: Grünland
294.2	Neuanlage unbefestigter Weg	140	Bestand: Grünland
360	Neuanlage unbefestigter Weg	540	Bestand: Acker
364	Neuanlage unbefestigter Weg	920	Bestand: Acker
368	Neuanlage unbefestigter Weg	840	Bestand: Acker
Landschaftsgestaltende Anlagen			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen (Ist-Zustand/ Zielzustand, Sonstiges)
601	Umwandlung Acker -> GR (Reduzierung)	-34	
602	Neuanlage Saumstreifen (Erweiterung)	+31	

Landschaftsgestaltende Anlagen (Forts.)			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen (Ist-Zustand/ Zielzustand, Sonstiges)
604	Neuanlage Uferrandstreifen (Erweiterung)	+262	
605	Neuanlage Saumstreifen mit Baum- reihe (Reduzierung)	-187	
607	Neuanlage Uferrandstreifen (Reduzierung)	-2.181	
608	Neuanlage Saumstreifen mit Baum- reihe (Erweiterung)	+218	Maßnahmenträger: HessenMobil
610	Neuanlage Feldgehölz (Erweiterung)	+610	
611	Umwandlung Ackere> GR (Reduzierung)	-2.078	
611.1	Umwandlung Acker-> GR	1.835	s. beigefügten Schrift- verkehr mit UNB LK Waldeck-Frankenberg
613.1	Anlage einer Entwässerungsmulde	1.270	vorhandener G+K Strei- fen Nr. 613 (3.060 m ²)
615	Umwandlung Ackere> GR (Erweiterung)	+689	
616	Neuanlage Streuobstwiese (Erweiterung)	+124	Maßnahmenträger: HessenMobil
621.1	Neuanlage Feldgehölz (Erweiterung)	+339	Maßnahmenträger: HessenMobil
622	Kompensationsmaßnahme C (Reduzierung)	-834	Maßnahmenträger: HessenMobil
623.1	Umwandlung GR -> Feuchtwiese (Reduzierung)	-375	Maßnahmenträger: HessenMobil
623.3	Umwandlung GR -> Feuchtwiese (Reduzierung)	-2.023	Maßnahmenträger: HessenMobil
623.4	Umwandlung GR -> Feuchtwiese (Ersatz für Nr. 623.1 und 623.3)	+2.414	Maßnahmenträger: HessenMobil
626	Neuanlage Saumstreifen (Erweiterung)	+20	Maßnahmenträger: HessenMobil
629	Neuanlage Saumstreifen (Reduzierung)	-16	
630	Neuanlage Saumstreifen (Reduzierung)	-168	
631	Neuanlage Feldgehölz (Reduzierung)	-5.833	Maßnahmenträger: HessenMobil
631.1	Neuanlage Feldgehölz (Ausgleich f. Nr. 631)	9.091	Maßnahmenträger: HessenMobil

Landschaftsgestaltende Anlagen (Forts.)			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen (Ist-Zustand/ Zielzustand, Sonstiges)
635	Umwandlung Acker -> GR	+2.165	
636	Neuanlage Saumstreifen	+3.337	
637	Neuanlage Saumstreifen	+2.310	

Tab. 1

Die Maßnahmen Nr. 631 und Nr. 631.1 (s.o.) waren ursprünglich nachrichtlich (ohne Maßnahmennummer) als Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung im genehmigten Wege- und Gewässerplan aufgeführt. Die Verlagerung und Veränderung der Flächengrößen bedingt aktuell eine Nummerierung der Maßnahmen.

3.4 Wasserwirtschaft - entfällt -

3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz

3.5.1 Landeskultur -entfällt-

3.5.2 Agrarstruktur -entfällt-

3.5.3 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt.

Planung:

- Die Beseitigung von Wege erfolgt in den ackerbaulich genutzten Lagen nur dann, wenn durch die Beseitigung keine negativen Auswirkungen auf die Bodenerosion zu erwarten sind.
- Die Neuanlage von befestigten Wegen erfolgt schwerpunktmäßig in den Bereichen, in denen die Gesamt-Bodenfunktionserfüllung maximal mit der Stufe „mittel“ lt. bodenviewer angegeben wurde. Dadurch werden Böden, die die Gesamt-Bodenfunktionen in besonderem Umfang erfüllen (Böden mit hohem und sehr hohem Erfüllungsgrad der Gesamt-Bodenfunktionsbewertung) im Bestand geschont.
- Bei der Neuanlage von Wegen werden schwer befestigte Wege nur dort angelegt, wo dies auf Grund der Bedeutung der Wege für die landwirtschaftliche bzw. multifunktionale Nutzung unbedingt erforderlich ist. An allen anderen Stellen werden leicht oder unbefestigte Wege geplant, die ein Mindestmaß an Bodenfunktionen aufrechterhalten.

Herstellung/Bau:

- Es erfolgt eine bodenschonende Ausführung durch eine möglichst flächensparende Baustelleneinrichtung, Vor-Kopf-Bau und den Schutz von Böden außerhalb der Flächen, die nicht der Wegetrasse zuzurechnen sind.
- Die Verwertung des bei der Neuanlage von schwer befestigten Wegen anfallenden Bodenaushubs erfolgt horizontbezogen ortsnahe im Verfahrensgebiet. Auf eine Zwischenlagerung wird dabei möglichst verzichtet, wenn diese notwendig sein sollte, erfolgt diese ausschließlich auf geeigneten Flächen.
- Beim Wegerückbau wird auf eine vollständige Entsiegelung und Entfernung des kompletten Unterbaus geachtet. Belastetes Aushubmaterial wird entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt. Auf den ehemaligen Wegetrassen erfolgt zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Herstellung dieser Flächen erfolgt mit standorttypischem Bodenmaterial, das die Anforderungen der BBodSchV für die landwirtschaftliche Folgenutzung erfüllt. Wenn notwendig, wird der Boden unterhalb des ehemaligen Wegeunterbaus gelockert. Bei allen Arbeitsschritten werden die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterialien) und die DIN 18915 (Bodenarbeiten) eingehalten. Durch diese Vorgehensweise ist eine maximale Aufwertung der Bodenfunktionen Ertragspotenzial, Wasserspeicherfähigkeit und Nitratrückhalt gewährleistet.

3.6 Landschaftsentwicklung

Der Fachteil *Landschaftsentwicklung* des vorliegenden Erläuterungsberichtes stellt den Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG dar.

3.6.1 Planungsgrundlagen

Zur Erstellung des Fachteiles *Landschaftsentwicklung* wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen herangezogen (s.a. 3.8, Umweltverträglichkeit)

- **FFH-Verträglichkeit**

Sämtliche Maßnahmen, die sich innerhalb der Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet „Obere Eder“, Gebiets-Nr. 4917-350; VSG „Ederaue“, Gebiets-Nr. 4822-402, VSG „Hess. Rothaargebirge“, Gebiets-Nr. 4917-401) befinden,

wurden einer sog. FFH-Vorprüfung (Prüfung, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie erforderlich ist) unterzogen.

Diese ist -zusammen mit der Stellungnahme des RP Kassel, Obere Naturschutzbehörde- den UVU-Unterlagen als Anlage beigefügt.

3.6.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

s. Textteil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 28.10.2008.

3.6.3 Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Belange des Besonderen Artenschutzes wurden in einem Ortstermin am 29.05.2015 mit Vertretern des RP Kassel Obere Naturschutzbehörde [Frau Müller, Frau Pohl] und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg [Herr Kaiser] die Maßnahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans eingehend diskutiert.

Es wurde vereinbart, dass für die Bereiche „Talberg“ und „Bienhecke“ (s. Anlage 1) avifaunistische Untersuchungen speziell im Hinblick auf Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) durchgeführt werden sollten.

Darüber hinaus stellten sich für den Bereich „Bienhecke“ neben der o.g. avifaunistischen Untersuchung zusätzlich die Kartierung des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) sowie die Erfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) als erforderlich dar.

Die daraufhin beauftragten Arbeiten konnten wegen des späten Vergabezeitpunkts erst in 2016 durchgeführt werden, die Auswertung der Ergebnisse liegt mittlerweile vor.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass die ursprüngliche Planung im Bereich „Bienhecke“ (Verlagerung des Weges Nr. 233.3 an die Hangkante, Weg Nr. 362, s. Abb. 1, S. 9) auf Grund des Vorkommens von *M. nausithous*, seiner Wirtspflanze *S. officinalis* und vermutlich auch der Wirtsameise der Raupen (*Myrmica rubra*) im direkten Bereich der Terrassenkante verworfen werden musste und die Änderungen wie nun vorgelegt erfolgen sollen (s. Abb.1, S. 9).



Abb. 1 ursprüngliche Planung Weg Nr. 362

Für die Wegeeinziehungen im Bereich „Talberg“ wurden auf Grund des Nachweises von sechs Brutrevieren der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie wegen seiner Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan (*Milvus milvus*) entsprechende Kompensationsempfehlungen aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben (Anlage von min. 5.500 m² Saumstreifen).

Auch diese Anregungen wurden im Rahmen der Überarbeitung mit den Maßnahmen Nr. 636 (3.337 m²) und Nr. 637 (2.310 m²) umgesetzt.

Der Abschlussbericht des durchführenden Büros (UIH Höxter) ist dem Textteil zur 1. Änderung als Anlage beigefügt.

3.6.4 Eingriffsregelung

3.6.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ergebnisse der UVU in Bezug auf anlagenverursachte Umweltauswirkungen stellen die Grundlage für die Eingriffsermittlung nach § 14 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG dar. Dabei sind alle Maßnahmen, die einen mittleren bzw. hohen Konflikt auslösen, als Eingriffe einzustufen.

Maßnahmen mit nur geringem Konfliktpotential und ohne nachhaltige Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind dementsprechend nicht als Eingriffe zu betrachten und daher auch nicht kompensationsrelevant.

Der aus den Eingriffen resultierende Kompensationsbedarf wird an Hand einer einzelmaßnahmenbezogenen Bewertung unter Zuhilfenahme des sog. Biotopwertverfahrens nach der Kompensationsverordnung (KV) ermittelt.

Dabei wird nach einem vorgegebenen Berechnungsverfahren der Biotopwert einer Fläche, auf der ein Eingriff stattfinden soll, im Status quo sowie im projizierten Zustand ermittelt.

Die Biotopwertdifferenz zwischen Bestand und Planung [in Wertpunkten (WP)] liefert die Grundlage für die erforderliche Kompensation.

In gleicher Weise werden Maßnahmen behandelt, die nicht als Eingriff, sondern eher als Verbesserung für Natur und Landschaft angesehen werden können (Rückbau von befestigten Wegen, Neuanlage von Graswegen in Ackerlage etc.), auch hier wird eine Biotopwertbilanz (Ist-Zustand – geplanter Zustand) erstellt. Die nach Abzug der durch die o.g. Verbesserungen erzielten Wertpunkte ermittelte Differenz drückt den dann noch verbleibenden Kompensationsbedarf aus.

Kompensationsverpflichtungen werden im vorliegenden Verfahren zum einen durch Konflikte verursacht, die einen Eingriffstatbestand darstellen (s.o.), ein zusätzliches Defizit entsteht durch die Umfangreduzierung im Bereich der landschaftsgestaltenden Anlagen.

3.6.4.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich –neben den geplanten Wegeeinziehungen und den Maßnahmen Nr. 640 und Nr. 810- fast ausnahmslos um Wegeneubau- bzw. Wegeausbaumaßnahmen, d.h. den Neubau von Schotterwegen bzw. den Ausbau vorhandener Schotterwege zu Asphaltwegen.

Somit bedeutet der Versuch der Eingriffsminimierung zwangsläufig die Beibehaltung des Status quo, folglich in allen Fällen den Kompletterzicht auf die Maßnahme. Allerdings wäre aus den weiter oben genannten Gründen (vgl. Kap. 3.2) eine derartige Vorgehensweise wenig zweckdienlich.

Einzige Ausnahme stellt der Wegezug Nr. 57 dar, hier ist Minimierungspotential durch Beibehaltung der ursprünglichen Planung (Neubau bzw. Erneuerung von Schotterwegen) gegeben, jedoch wäre durch die zu erwartende Bedeutung als Haupterschließungsweg für die Betriebe an der „Köhlermühle“ auch in diesem Fall eine Eingriffsminimierung als wenig zukunftssträftig anzusehen.

3.6.4.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Der erforderliche Ausgleich für die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Wesentlichen durch die Erweiterung bereits mit der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG plangenehmiger bzw. im Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung Röddenau festgesetzter landschaftsgestaltender Anlagen erbracht (s. Tab. 1, S. 5/6).

Darüber hinaus wirken sich unter anderem die Neuanlage unbefestigter Wege, sonstige Maßnahmen mit positiver Bilanz (Rückbau befestigter Wege, Neuanlage naturnaher Gräben) sowie die Neuanlage landschaftsgestaltender Anlagen positiv auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aus.

Am Ende weist die Fortschreibung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Gesamtverfahren einen Überhang von 109.256 WP auf (s. Anl. zu Kap. 3.6, E/A Bilanz S. 17 [73.739 WP] und Anl. zu Kap. 3.6, E/A Bilanz Hessen Mobil Maßnahmen S.2 [35.517 WP]).

Somit sind auch die in der 1. Änderung verursachten Eingriffe insgesamt als ausgeglichen anzusehen.

3.7 Dorferneuerung - entfällt -

3.8 Umweltverträglichkeit

Die im Zuge der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan geplanten Anlagen wurden zur Ermittlung ihrer Umweltauswirkungen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) auf der Basis der UVU-Anleitung vom 09.01.2006 unterzogen.

Die Ergebnisse dieser UVU, die als gesonderte Dokumentation nicht Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG ist, bilden die Basis für die Ableitung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den erforderlichen Kompensationsbedarf.

Die abschließende Bewertung dieser UVU sieht die Umweltverträglichkeit für die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans als gegeben an.

3.9 Andere Belange - entfällt -

4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen

Eine Forderung aus dem Artenschutzfachbeitrag zur Kompensation der Wegeeinziehungen im Bereich „Auf dem Talberg“ war die Anlage von Saumstreifen. Dieser wurde mit der Festsetzung der Maßnahmen Nr. 636 und Nr. 637 nachgekommen. Eine einmalige Bearbeitung (Mahd oder Mulchen) nach dem 01.09. kann auf diesen Flächen in einem zweijährigen Turnus (alle geraden Jahre) durchgeführt werden.